

Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme am Umzug setzt die Teilnahme an der Vorbesprechung, die Abgabe des vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogens und die erfolgte Genehmigung bzw. Zusage des CVG voraus.

Die schönste Fußgruppe und der schönste Wagen werden prämiert.

1. Fahrzeuge

Die Zugmaschinen müssen TÜV geprüft und zugelassen sein und in einem technisch einwandfreien Zustand sein.

Traktoren über 2,10 m Außenbreite werden nicht mehr zugelassen.

Die Wagen/Anhänger müssen nach den Wagenbaubestimmungen gebaut sein, die beim [CVG](#) erhältlich sind, und im Besitz einer Betriebserlaubnis sein.

Es werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt.

Erlaubte maximale Maße der Wagen:

- Breite 2,50 m,
- Höhe incl. 3,50 m,
- Länge ges. 18,00 m,
- Einzelfahrzeuge 12,00 m,

außerdem müssen an der Anhänger-Rückseite Richtungsanzeiger vorhanden sein.

Auf den Bordwänden sind keine Personen erlaubt.

Jedes Fahrzeug muss mindestens von 4 Personen zu Fuß begleitet werden, an Eng- bzw. stark frequentierten Stellen sollten mehr als 4 Personen das Fahrzeug begleiten, dies liegt aber wiederum im Ermessens- bzw. Verantwortungsbereich des Fahrzeugführers. Die Anzahl der mitfahrenden Personen auf den Motivwagen liegt ebenso im Ermessens- bzw. Verantwortungsbereich des Fahrzeugführers.

Bei Fahrzeugen mit ein- oder angebautelem Stromaggregat (Verbrennungsmaschine) ist ein geprüfter Feuerlöscher zwingend erforderlich. Konfettikanonen und nebelerzeugende Anlagen sind nicht gestattet.

2. Fahrer

Die Fahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein, sollen umsichtig und verantwortungsbewusst sein, vor und während des Umzuges keinen Alkohol trinken. Auch beim Umzug gilt die Straßenverkehrsordnung.

3. An- u. Abfahrt / Aufstellung

Während der An- und Abfahrt dürfen sich keine Personen auf den Wagen befinden.

Die von der Zugleitung festgelegte Zugnummer ist verbindlich. Ein Tausch oder Wechsel innerhalb der Zugreihenfolge ist nicht möglich.

Zugteilnehmer, die erst verspätet (nach 13:00 Uhr) zum Aufstellungsplatz kommen, können aus organisatorischen Gründen nicht mehr teilnehmen.

4. Musik

Die Verwendung von Musikanlagen ist nur während des Umzuges bis zur Auflösung (Punkt 7) nur unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen gestattet. Ab 13.33 Uhr (Umzugsanfang) muss die Anlage auf den stehenden Wagen ausgeschaltet werden. Es dürfen keine obszöne, rassistische und Technomusik abgespielt werden. Verwendung eines zusätzlichen Subwoofers ist nicht gestattet.

Die installierte Verstärkerleistung (auch bei Aktivboxen) darf 200 Watt RMS pro Lautsprecher nicht überschreiten. Kann diese Angabe nicht eindeutig belegt werden wird ersatzweise die aufgenommene Leistung zur Bestimmung herangezogen. Diese darf in Summe für beide Lautsprecher maximal 420VA betragen. Der maximal zulässige Schalldruckpegel gemessen mit Rosa Rauschen nach DIN in 1 m Abstand vor dem Lautsprecher darf maximal 99db(A) betragen. Der CVG behält sich das Recht vor, im Zweifel diese Angabe vor und während des Umzugs stichprobenartig zu überprüfen und Siegelmarken zur Sicherstellung dieses Wertes an dem benutzten technischen Equipment anzubringen.

Lautsprecherboxen dürfen nicht über die Wagenbrüstung hinausragen.

Außerdem weisen wir auf die Einhaltung der [DIN 15905-5](#)

„Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungsanlagen“

in der derzeit gültigen Fassung hin. Verantwortlich hierfür ist der namentlich benannte Vertreter der Gruppe.

5. Wurfmaterial

Es darf kein Wurfmaterial ausgeworfen werden, das zu Verletzungen der Zuschauer führen kann.

Wegen Verunreinigung unserer schönen Dorfstraßen und anschließendem Ärger mit den Anwohnern sind die Ausgabe von Klopfern, Pfläumli oder Ähnlichem verboten. Die Entsorgung leerer

Verpackungen, Kartons und Papierschnipsel sind auf den Straßen nicht erlaubt. Es wäre schön, wenn das Wurfmaterial in erster Linie für Kinder geeignet wäre.

6. Alkohol

Der Ausschank von Alkohol an Jugendliche ist vor, während und nach dem Umzug verboten.

Alkoholisierete Jugendliche die am Umzug teilnehmen, werden ausgeschlossen.

Zugteilnehmer, die vor oder während des Umzugs erkennbar über allen Maßen alkoholisiert sind, werden ausgeschlossen; dies kann bis zum Ausschluss der ganzen Gruppe führen.

7. Auflösung des Zuges

Der Zug endet Bleichstraße/Ecke Mühlstraße Die Wagen dürfen nur kurz anhalten, um die Mitfahrer absteigen zu lassen. Anschließend müssen die Fahrzeuge die Musik ausschalten, weiterfahren und den öffentlichen Verkehrsraum verlassen. Private Nachfeiern sind innerhalb des bebauten Ortsbereichs verboten.

8. Durchführung des Zuges

Die Durchführung/Leitung des Zuges unterliegt der Zugleitung, unterstützt durch:

- Polizei,
- Ordnungsamt,
- Feuerwehr
- ausgewiesenen Personen des CVG

Bei Zuwiderhandlungen wird ein Bußgeld von 50 € erhoben bzw. können zum Ausschluss vom Umzug führen

9. Datenschutzerklärung

Die Teilnehmer erklären sich mit ihrer Unterschrift damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten gespeichert werden.

Der Carneval-Verein Guntersblum
wünscht Euch
bei den Vorbereitungen
und
bei dem Umzug viel Spaß!!!!